



Antrag

der Fraktion der CDU , Bündnis 90/ Die Grünen, FDP

Kinderschutz während der medizinischen Behandlung

Der Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird darum gebeten, sich auf Bundesebene für eine Anpassung des fünften Sozialgesetzbuches einzusetzen, um dort die besonderen Belange der Kinder und Jugendlichen ausdrücklich zu erwähnen.

Begründung:

Das fünfte Sozialgesetzbuch regelt die medizinische Behandlung. Während einer solchen Behandlung ist es besonders wichtig, dass die Behandelnden die besonderen Belange von Kindern und Jugendlichen berücksichtigen. Um ein einheitliches Vorgehen zu gewährleisten und es nicht der einzelnen Person zu überlassen, ist es wichtig, ein verbindliches Konzept zum Schutz von Kindern und Jugendlichen aufzustellen, um bei Auffälligkeiten automatische Handlungsweisen auszulösen. Ein verbindliches Konzept erhöht die Sicherheit – sowohl für die Patienten als auch für die Behandelnden. Je früher Auffälligkeiten festgestellt werden können, desto höher die Chance auf schnellstmögliche Hilfe.

Das SGB V sieht in den Paragraphen 2a und 2b bereits vor, dass Besonderheiten von Menschen mit Behinderung und mit chronischen Erkrankungen, sowie geschlechterspezifische Besonderheiten während der Behandlung beachtet werden. Es empfiehlt sich eine auf Kinder und Jugendliche entsprechend zugeschnittene Regelung in das SGB V aufzunehmen.

Katja Rathje-Hoffmann
und Fraktion

Lasse Petersdotter
und Fraktion

Dennys Bornhöft
und Fraktion